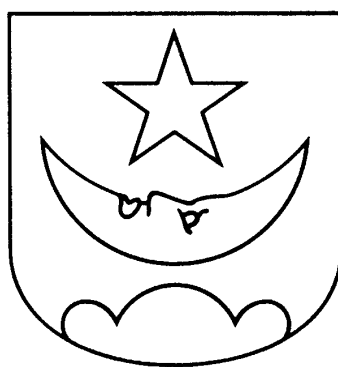


Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Zuchwil

beschlossen am 21. Juni 2021 durch die Gemeindeversammlung



ersetzt das Reglement über die Schulzahnpflege vom 12. Dezember 2011

I. Inhaltsverzeichnis

II.	Allgemeines	3
	§ 1 Ziel & Zweck	3
III.	Organisation und Aufsicht	3
	§ 2 Einwohnergemeinden	3
	§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte	3
	§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren.....	4
	§ 5 Kantonale Empfehlungen.....	4
IV.	Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen.....	4
	§ 6 Prophylaxe.....	4
	§ 7 Untersuchung und Behandlung.....	5
V.	Privatschulen.....	5
	§ 8 Sinngemässe Geltung	5
VI.	Finanzielles	6
	§ 9 Finanzielle Bestimmungen	6
VII.	Schlussbestimmungen	6
	§ 10 Rechtsweg.....	6
	§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts	7
	§ 12 Inkrafttreten	7

Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Zuchwil vom 21. Juni 2021

Die Gemeindeversammlung Zuchwil beschliesst gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) folgendes Reglement über die Schulzahnpflege:

II. Allgemeines

§ 1 Ziel & Zweck

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructorinnen und -instructoren sowie die Lehrpersonen unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inklusive Kindergarten). Für die ausserhalb von Zuchwil zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen sind die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte der Einwohnergemeinde Zuchwil zuständig.

Die Reihenuntersuchung findet in der Praxis der Schulzahnärztinnen oder der Schulzahnärzte statt.

III. Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinden

Die Schuldirektion ist verantwortlich für die Ausgestaltung, die Organisation und die Durchführung der Schulzahnpflege.

In Fachfragen sind die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte beizuziehen. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

- a) Die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte übernehmen die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte orientieren das Schulsekretariat über den Stand der Betreuung und weisen allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie machen Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.

- c) Die Auswahl der Schulzahnärztinnen und der Schulzahnärzte ist Sache des Schuldirektors. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden.
- d) Die Rechte und Pflichten der Schulzahnärztinnen und der Schulzahnärzte sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztinnen und die Schulzahnärzte selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweisen die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten an die zuständige Fachperson.
- f) Die Schulzahnärztinnen und die Schulzahnärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies dem Schulsekretariat schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren unterstützend beizustehen.

Die Aufgaben der Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend der Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

IV. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

Die Schuldirektion sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von den Schulzahnärztinnen und den Schulzahnärzten beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

Die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren haben die Lehrpersonen über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte führen die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Schulzahnärztinnen oder der Schulzahnärzte. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls dem Schulsekretariat gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand haben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

V. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Wohnortgemeinde der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von den Schulzahnärztinnen oder von den Schulzahnärzten behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten der durch die Schulzahnärztinnen oder den Schulzahnärzten durchgeführten weiteren Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Wohnort Zuchwil wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Des Weiteren kann sich eine Überweisung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher durch die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt an einen Spezialisten oder eine Spezialistin als notwendig erweisen.
- Die Einwohnergemeinde Zuchwil beteiligt sich an den Behandlungskosten für Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen, sofern eine Behandlungsindikation Grad 4 oder Grad 3 gemäss der «VKZS Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Kinder – 18 Jahre)» der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz vorliegt. Die Kostenbeteiligung berechnet sich gemäss Anhang I zu diesem Reglement und ist bis zu einem maximalen Behandlungsaufwand von 8500 CHF (je Behandlungsfall) möglich.
- Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- d) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn
- die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- e) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können von der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat Zuchwil. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates Zuchwil können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Zuchwil vom 05. Juli 1993 (gänzlich überarbeitet am 12. Dezember 2011) wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Zuchwil am 21. Juni 2021.

Zuchwil, 21. Juni 2021

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Patrick Marti

Die Gemeindeschreiberin

Andrea Schnyder

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am 02. August 2021

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
Grundlagen: Schulzahnpflege-Reglement der Einwohnergemeinde Zuchwil
vom 21.06.2021

Gültigkeit ab 01.01.2022

Indexstand

Basis Landesindex der Konsumentenpreise

- A Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages**
B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet
C 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet
steuerbares Einkommen in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

Beispiel: Rechnungsbetrag CHF 850
steuerbares Einkommen CHF 48'300
steuerbares Vermögen CHF 52'000
Anzahl Kinder 3

Berechnung Gemeindeanteil:

steuerbares Einkommen: CHF 48'300
Anrechnung steuerbares Vermögen CHF 5'200
Massgebendes Einkommen für Skala CHF 53'500
Gemeindeanteil somit 3/8

Rechnungsbetrag: CHF 850
davon Selbstbehalt: - CHF 85
verbleiben CHF 765
abzüglich Versicherungsanteil - CHF 300
massgebender Restbetrag CHF 465
hiervon Gemeindeanteil CHF 174

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Zuchwil ab 01. Januar 2022